

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. Januar 2009

Nr. 2009/9

### **Lommiswil: Teilzonenplan Landschaftsschutzzone, Teilzonen- und Erschliessungsplan Weiher mit Änderung Zonenreglement, Gestaltungsplan Weiher mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan Landschaftsschutzzone, den Teilzonen- und Erschliessungsplan Weiher mit Änderung Zonenreglement und den Gestaltungsplan Weiher mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Der bestehende Fussballplatz des Fussballclubs (FC) Lommiswil liegt östlich des Siedlungsgebietes im kantonalen Siedlungstrenngürtel und sowohl in der Landschaftsschutz- wie auch in der Jura-schutzzone. Die Anlage entspricht nicht mehr den Anforderungen eines zeitgemässen Spielbetriebes. Um dieses Problem zu lösen, wurden verschiedene Optionen geprüft. Nach einem Variantenstudium von verschiedenen Standorten mit einer Interessensabwägung kam der Gemeinderat zum Schluss, die bestehende Anlage auszubauen. Hierfür wird nun das Areal des Fussballplatzes mittels Teilzonen- und Erschliessungsplan der Sondernutzungszone FC zugewiesen und eine entsprechende Zonenvorschrift erlassen. Das gesamte Areal umfasst ca. 2,3 ha. Der Teilzonen- und Erschliessungsplan regelt auch die Erschliessung über den Sportplatzweg, an welchem zwei Ausweichstellen erstellt werden. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften legt unter anderem die Spiel- und Trainingsbereiche, die Bereiche für Parkierung und für Hochbauten, welche ein neues Clubhaus mit Garderoben und Restaurationsmöglichkeit sowie einen Fussgängersteg umfassen, fest. Der Fussgängersteg dient als Verbindung zwischen dem Sportplatzweg und dem Wasenackerweg. Sowohl die Zonenvorschrift wie auch die Sonderbauvorschriften bestimmen, dass das Areal wieder der Landwirtschaftszone zugeteilt werden muss, sollte die Nutzung als Fussballplatz aufgegeben werden. Mit dem Teilzonenplan Landschaftsschutzzone wird die bestehende Landschaftsschutzzone im Perimeter des Fussballplatzes aufgehoben und für die Umgebung des Fussballplatzes bestätigt. Weitere Grundlage für die Planung des Fussballplatzes ist der Waldfeststellungsplan.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Juni 2008 bis am 7. Juli 2008. Während der Auflage gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 17. April 2008 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan Landschaftsschutzzone, der Teilzonen- und Erschliessungsplan Weiher mit Änderung Zonenreglement und der Gestaltungsplan Weiher mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Lommiswil werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'823.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 2'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111121

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen/Richtplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 Waldfeststellungsplan (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Teilzonenplan Landschaftsschutzzone und Teilzonen- und Erschliessungsplan Weiher mit Zonenvorschrift (später)

Forstkreis Lebern, Rathaus, Barfüssergasse 14, mit 1 Waldfeststellungsplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit je 1 gen. Teilzonenplan Landschaftsschutzzone und Teilzonen- und Erschliessungsplan Weiher mit Zonenvorschrift (später)

Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil, mit 4 gen. Teilzonenplänen Landschaftsschutzzone, 4 gen. Teilzonen- und Erschliessungspläne Weiher mit Zonenvorschrift und 6 gen. Gestaltungspläne Weiher mit Sonderbauvorschriften (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Lommiswil, 4514 Lommiswil

Planungskommission Lommiswil, 4514 Lommiswil

Planteam S AG, untere Steingrubenstrasse 19, Postfach, 4501 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Lommiswil: Genehmigung Teilzonenplan Landschaftsschutzzone, Teilzonen- und Erschliessungsplan Weiher mit Änderung Zonenreglement, Gestaltungsplan Weiher mit Sonderbauvorschriften)